



ZF Friedrichshafen AG
Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Bau- und Baunebenleistungen (gültig ab Dezember 2004)

1. Gegenstand und Definition

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber Bau- und Baunebenleistungen in Auftrag gibt. Bau- und Baunebenleistungen sind insbesondere

- Hochbau- und Tiefbauarbeiten
- Stahlbau, Stahlkonstruktionen (Hallenbau), Gerüstbau
- Maler- und Anstreicherarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Sprengarbeiten
- Elektroinstallation an Gebäuden und auf Grundstücken
- Rohrleitungsbau, Sanitärbau
- Gartenbau.

Nicht erfasst sind reine Dienstleistungen, wie beispielsweise Gartenpflege, Raumpflege oder Wartungsarbeiten an Maschinen.

2. Abschluss des Vertrages

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der jeweils zuständigen ZF Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag bzw. in der Bestellung festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags.

2.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Inhalt des Vertrages

3.1 Die Vertragsbestimmungen bestehen aus dem

- Bestellschreiben des Auftraggebers mit Leistungsverzeichnis; soweit ein gesondertes Leistungsverzeichnis beigelegt ist; einschließlich Vorbemerkung;
- den Ausführungsunterlagen;
- diesen Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen;
- der bei Vertragsabschluss geltenden neusten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen;
- den Richtlinien und Merkblättern der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig;
- die einschlägigen Vorschriften zur Sicherung des Baubetriebs, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften 1.0.

Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Leistungsbedingungen) des Auftragnehmers werden hiermit ausgeschlossen.

4. Ausführung

4.1 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw.. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens durch den Auftraggeber.

4.2 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, soweit es sich bei den an den Unterauftragnehmer vergebenen Leistungen um nicht sonderlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einbeziehung von Unterauftragnehmern dem Auftraggeber bereits vor Auftragsvergabe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.3 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.

4.5 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.

4.6 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

4.7 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Aufsichtsperson des Auftragnehmers als Fachbauleiter im Sinne der jeweils gültigen landesrechtlichen Bauordnung zu benennen; der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer abstimmen, welche Person geeignet ist.

4.8 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.9 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.10 Vor Beginn von Arbeiten, bei denen gesundheitsgefährdende Stoffe auftreten können bzw. bei Feuerarbeiten und Arbeiten mit Zündgefahr, ist ein Erlaubnisschein der Werks- bzw. Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten ordnungsgemäß einzuholen. Ohne Freigabe durch die Werksfeuerwehr bzw. des Brandschutzbeauftragten dürfen solche Arbeiten nicht ausgeführt werden. Evtl. Behinderungen, z. B. durch verspätete Anmeldung, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.11 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Hinweise zur Arbeitssicherheit für Fremdfirmenangehörige befolgt werden. Diese sind über die Pforte jederzeit erhältlich und Vertragsbestandteil. Alle Personen, die eine Betriebsstätte des Auftraggebers betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen, insbesondere die Betriebsordnung für Fremdfirmen, einzuhalten. Soweit in der Betriebsordnung für Fremdfirmen Regelungen enthalten sind, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen widersprechen, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen vorrangig. Der Auftraggeber übt das Hausrecht aus. Es besteht die Pflicht den Besucherausweis gut sichtbar zu tragen.

4.12 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der zuständige Obermonteur, Polier bzw. Vorarbeiter bei dem verantwortlichen Sicherheitskoordinator zu melden und die Durchführung der Arbeiten abzusprechen. Bei Beendigung meldet er sich eigenverantwortlich persönlich bei dem Sicherheitskoordinator ab. Sollte kein Sicherheitskoordinator durch den Auftraggeber benannt worden sein, gilt das o.a. analog, es besteht dann aber die Meldepflicht beim Gebäudeverantwortlichen.

4.13 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem Werkschutz des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei diesem zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu

kennzeichnen. Transportfahrzeuge werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

4.14 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

4.15 Der Auftragnehmer klärt vor Arbeitsbeginn die Abfallentsorgung mit der innerhalb des Auftraggebers zuständigen Abteilung für Abfallbeseitigung. Dies beinhaltet u.a. die Containergestellung, Auswahl des beabsichtigten Entsorgers, Beprobung und Einstufung der Abfälle. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.

4.16 Die Absicherung der Vertragserfüllungsansprüche des Auftraggebers wird individualvertraglich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Ab einem Auftragswert von 200.000 Euro muss eine Sicherheit in Höhe von 5 % des Auftragswerts beigebracht werden. Die Sicherheit ist vom Auftraggeber mit der schriftlichen Bestätigung der Abnahme zurückzugeben, soweit diese nicht anschließend zur Sicherung von Ansprüchen im Rahmen der Sach- und Rechtsmängelhaftung gemäß Ziffer 9.4 dient.

4.17 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle zu übernehmen und deren Richtigkeit, im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen usw., nachzuprüfen. Werden die Leistungen des Auftragnehmers später beanstandet, dann kann sich der Auftragnehmer auf Mängel der Vorarbeiten, die für den Auftragnehmer erkennbar waren, nur berufen, wenn er den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat.

4.18 Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle für Strom und Wasser hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf eigene Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

5. Preise und Gewichte

5.1 Alle angegebenen Einheitspreise sind Festpreise für Material und Lohn zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer während der gesamten Ausführungszeit. Massenminderungen bzw. Massenminderungen bis zu 10% der ausgeschriebenen Masse berechtigen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise.

5.2 Mehrkosten, die durch Witterungseinflüsse, Arbeitsunterbrechungen u. ä. entstehen, werden nicht vergütet. Bei Mehrkosten, welche durch Witterungseinflüsse entstehen, gilt dies nicht für Schäden durch Beschädigung oder Zerstörung der Leistung auf Grund höherer Gewalt. In diesem Fall gilt § 6 Nr. 5 VOB Teil B. Dem Auftragnehmer wird die Pflicht zur Koordination der Leistung mit der örtlichen Bauleitung übertragen. Die hieraus entstehenden Kosten sind bereits im Einheitspreis enthalten. Mehrkosten, die infolge von Erschwerungen bei der Zusammenarbeit mit anderen Firmen entstehen (Bauzeitverzögerung), werden nicht vergütet, soweit diese Kosten nicht nachweislich durch den Auftraggeber oder die Bauleitung verursacht worden sind.

5.3 Wenn die Entstehung von Mehrkosten erkennbar ist, ist der Auftragnehmer in jedem Fall verpflichtet, diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei ohne diese Zustimmung erbrachten Mehrleistungen besteht kein Anspruch auf Vergütung.

5.5 Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Die Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.

6. Termine, Verzögerungen

6.1 Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber

unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

6.3 Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Werktag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes (Brutto), zu verlangen. Samstage gelten als Werktage. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe im Abnahmeprotokoll schriftlich festhalten und spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen. Für die Termineinhaltung etwa notwendige Überstunden, Nacht- und Feiertagszuschläge werden nicht vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.4 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Lizenz zur Nutzung dieser Rechten zu verschaffen.

6.5 Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag bzw. die Bestellung kündigen. Eine bis zum Zeitpunkt der Kündigung fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.

6.6 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Versicherungsschutz und Verteilung der Gefahr

7.1 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung sollte mindestens eine Deckungssumme von 2.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 250.000 Euro für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

7.2 Schließt der Auftraggeber eine Bauwesenversicherung für das Gesamtprojekt ab, beteiligt sich der Auftragnehmer entsprechend seiner Auftragshöhe. Die Kosten betragen 0,2 % der netto Abrechnungssumme. Der errechnete Betrag wird an der Rechnungssumme vom Auftraggeber abgezogen. Entsprechend der Regelung der Versicherung des Auftraggebers wird durch den Auftraggeber eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro pro Schadensfall dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

Der Auftragnehmer muss sich vor Beginn der Arbeiten über den bestehenden Versicherungsschutz und die Vertragsbedingungen beim Auftraggeber informieren.

7.3 In Versicherungsfällen beschränkt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf die von der Versicherung anerkannten Schadenssummen abzüglich der Selbstbeteiligung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm als Versicherten nach dem Versicherungsvertrag obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, zu erfüllen.

7.4 Der Auftragnehmer übernimmt für die Zeit seines Auftrages für den Baustellenbereich die ihm gesetzlich obliegende und vertraglich übertragene Verkehrssicherungspflicht.

7.5 Dem Auftragnehmer obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch den Auftraggeber besteht nicht. Eine Haftung des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter vorliegt.

8. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag bzw. Bestellung oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer

Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen bzw. Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das Gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

9. Abnahme

9.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart, maximal jedoch nach 24 Werktagen. Samstage gelten als Werktage.

9.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.

9.3 Die Abnahme – sowohl der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung als auch von Teilleistungen – gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Die Rechtsfolgen, wie Übergang der Gefahr oder Beginn der Verjährung der Sach- und Rechtsmängelhaftung, werden durch Teilabnahmen nicht berührt, soweit es sich nicht um in sich geschlossene Leistungen handelt.

9.4 Die Absicherung der Sach- und Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers wird individualvertraglich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Ab einem Auftragswert von 100.000 Euro muss eine Sicherheit in Höhe von 5 % des Auftragswerts beigebracht werden. Die Sicherheit wird vom Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel zurückgegeben, erlischt jedoch spätestens 6 Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist des jeweiligen Einzelauftrags.

10. Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelhaftung

10.1 Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beträgt grundsätzlich 5 Jahre, für Maschinen 2 Jahre und für Dachdichtungsarbeiten 10 Jahre. Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung.

10.2 Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 18 Werktagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit Ablauf der vorgenannten Frist von 18 Werktagen. Samstage gelten als Werktage. Die Sach- und Rechtsmängelfrist für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen endet spätestens 24 Monate nach dem Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung.

10.3 Der Anspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11. Ausführungsunterlagen

11.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden auf Anforderung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

11.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

11.3 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.

11.4 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

12. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung einschlägig sind.

12.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

12.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

12.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werks- bzw. Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Projektleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Schweißarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz des großen Eignungsnachweises nach DIN 18800 / Teil 7 sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber gegebenenfalls über das Nichtvorhandensein dieses Eignungsnachweises vor Auftragserteilung zu informieren. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

12.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, ist der Auftraggeber zu verständigen.

13. Stundenlohnarbeiten

13.1 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden.

13.2 Rapporte sind täglich, jedoch spätestens in Zeitabständen von 2 Werktagen ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens 6 Werktagen nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage. Der Auftraggeber kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Als Einheitspreise gelten die vom Auftragnehmer im Angebot

eingesetzten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name des Auftraggebers, Auftragsnummer, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.

14. Liefer- und Versandvorschriften

14.1 Die Liefer- und Versandvorgaben, sowie die Materialvorgaben für Verpackungen des Auftraggebers sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anderes vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

14.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

15. Abrechnung und Übergabe von Unterlagen

15.1 Rechnungen und Aufmäße sind in einfacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

15.2 Revisions- oder Bestandspläne sind in den Formaten CAD, Autocad oder kompatibel ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen. An den für den Auftraggeber entwickelten Revisions- und Bestandsplänen, und allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Sätzen eine Einschränkung ergibt. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Satz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdpläne oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers einzelvertraglich entsprechend zu regeln. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardpläne, Planbausteine und ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Die Vollständigkeit der Revisions- oder Bestandspläne sowie die Einräumung des Nutzungsrechts ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.

15.3 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

16. Zahlung

16.1 Soweit im schriftlichen Bestellschreiben nichts anderes geregelt ist, werden Abschlagszahlungen aufgrund prüfbarer Aufstellungen bis 90 % der vereinbarten Leistung nach Einreichen der Abschlagsrechnung bei der Bauleitung des Auftraggebers geprüft und binnen 18 Werktagen nach Zugang der prüfbaren Aufstellung, soweit es keine Beanstandungen der Aufstellung gibt, bezahlt. Ein in der Bestellung vereinbarter Nachlass gilt auch für Abschlagszahlungen. Die Höhe wird im Vertrag bzw. in der Bestellung vereinbart. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung und einwandfreier Abnahme binnen 24 Werktagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung, soweit es keine Beanstandungen der Schlussrechnung gibt. Samstag gelten als Werktag.

16.2 Zahlungen werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Bestellung klar ersichtlich sein.

16.3 Abschlagszahlungen dürfen mit anderen Forderungen auch aus anderen Geschäften verrechnet werden.

16.4 Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat, sind unzulässig. Die notwendigen Revisions- und Bestandspläne sowie die Betriebsanleitungen und die Prüfzeugnisse müssen ebenfalls vorliegen.

16.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch weitere Prüfinstanzen festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten. Wird Unterzahlung festgestellt, erfolgt eine Nachvergütung.

16.6 Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind bei allen Zahlungsanforderungen mit Datum einzeln aufzuführen und ihr Gesamtbetrag am Rechnungsbetrag abzuziehen.

16.7 Neu dazugekommene Positionen sind am Schluss unter Bezugnahme auf den Nachauftrag aufzuführen.

16.8 Die Vorhaltung aller Geräte oder Einrichtungen (Planen, Folien, Heizgeräte) für Winterbaumaßnahmen durch den Auftragnehmer geschehen kostenlos für den Auftraggeber.

17. Steuerabzug bei Bauleistungen - § 48 Einkommensteuergesetz

17.1 Der Auftraggeber behält sich gemäß § 48 des Einkommensteuergesetzes vor, von den zu zahlenden Vergütungen eine Quellensteuer von derzeit 15 % einzubehalten und diese für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

17.2 Der Auftraggeber nimmt keinen Steuerabzug vor, wenn der Auftragnehmer eine im Zeitpunkt der Vergütungszahlung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz vorlegt.

17.3 Um bei fehlender Freistellungsbescheinigung den einbehaltenen Steuerabzug an das zuständige Finanzamt abführen zu können, müssen sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers die Anschrift und Bankverbindung des zuständigen Finanzamts des Auftragnehmers sowie die Einkommensteuernummer (falls Einzelunternehmer) oder Körperschaftsteuernummer (falls Körperschaft) oder Steuernummer für die gesonderte und einheitliche Feststellung (falls Personengesellschaft) enthalten.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser ZF Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser ZF Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen entspricht.

18.3 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

18.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

18.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser ZF Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser ZF Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen jegliche Wirkung.

18.6 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.